

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 21. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19 / 26 587 über Afghanische Papiere nur über Taliban-Strukturen? Klarheit zur Berliner Praxis

und **Antwort** vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26920
vom 21. Juli 2026

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19/26 587 über Afghanische Papiere nur über
Taliban-Strukturen? Klarheit zur Berliner Praxis

Vorbemerkung:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26 587 bleiben aus meiner Sicht zahlreiche Punkte unklar bzw. nur pauschal beantwortet. Vor diesem Hintergrund bitte ich um erneute, konkrete und differenzierte Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. Auf welcher Grundlage bewertet das LEA die Zumutbarkeit einer Vorsprache bei von den Taliban kontrollierten Auslandsvertretungen?

Zu 1.:

Gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG unterliegt jeder Ausländer bzw. jede Ausländerin, der oder die sich in Deutschland aufhalten möchte, der Passpflicht sowie der Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG. Im Sinne der Fragestellung obliegt es daher den Betroffenen in einem ersten Schritt, individuelle Gründe vorzutragen, weshalb gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG vom Erfordernis der Passpflicht abgesehen werden soll bzw. warum die Beantragung eines Passes gemäß § 5 AufenthV nicht zumutbar ist.

Das Landesamt für Einwanderung nimmt vorab keine pauschale Bewertung vor, sondern prüft im jeweils vorliegenden Einzelfall die vorgetragenen Aspekte dahingehend, ob diese unter Beachtung der Vorschriften der AufenthV als Gründe für eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung anerkannt werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 a) der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/26587 verwiesen.

2. Gibt es eine Risikoprüfung hinsichtlich Repressionen gegen Angehörige in Afghanistan?

Zu 2.:

Es erfolgt durch das Landesamt für Einwanderung keine pauschale Risikoprüfung hinsichtlich möglicher Repressionen gegen Angehörige in Afghanistan im Falle einer Passbeschaffung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 dieser Schriftlichen Anfrage verwiesen.

3. Welche Datenschutzprüfung wurde vorgenommen?

Zu 3.:

Die in Deutschland bzw. Berlin geltenden Datenschutzbestimmungen finden Anwendung.

4. Hat Berlin das BMI oder das Auswärtige Amt um eine menschenrechtliche Bewertung gebeten?

Zu 4.:

Die Zuständigkeit für eine menschenrechtliche Bewertung ausländischer Staaten liegt beim Bund. Von dort werden die Bundesländer in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen über entsprechende Erkenntnisse informiert. Gesonderte Anfragen seitens der Bundesländer erfolgen daher nicht.

5. Wie viele Personen wurden seit 2021 zur Passbeschaffung aufgefordert und wie viele erhielten wegen fehlender Mitwirkung Nachteile?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wer Zugang zu den erhobenen personenbezogenen Daten erhält?

Zu 6.:

Dem Berliner Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 27. August 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport